

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- 1.2 Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter Anwendung folgender beihilferechtlicher Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, Abl. L 214/3 vom 09.08.2008 (AGFVO).
 - Rahmenregelung des Landes Niedersachsen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung
- 1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als bewilligende Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Änderungen und/oder Aktualisierungen auf Basis des EU-, Bundes- sowie des Landesrechts finden automatisch Anwendung in dieser Richtlinie.

2. Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt mit Kreistagsbeschluss vom 5. Februar 2009 rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung, dass Mittel der Europäischen Union und Kreismittel zur Verfügung stehen und die Richtlinie zuvor nicht aufgehoben oder geändert wird.

Das Förderprogramm umfasst das gesamte Kreisgebiet.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Gefördert werden folgende Investitionsvorhaben, die die Schaffung und/oder den Erhalt von Dauerarbeitsplätzen nach sich zieht:
 - Errichtung, Erweiterung oder Verlagerung einer Betriebsstätte.

- Betriebsübernahmen, die zur Standortsicherung beitragen und insbesondere der Erhaltung der vorhandenen Dauerarbeitsplätze dienen. Betriebsübernahmen durch Familienangehörige sind nur bei kleinen Unternehmen förderfähig.
- Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte, sofern dieser unter Marktbedingungen erfolgt. Der zugrundegelegte Wert der Immobilie ist der im Vorgängerbetrieb zuletzt ausgewiesene Buchwert. Beim Erwerb einer Betriebsstätte werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten berücksichtigt, sofern diese Transaktion unter Marktbedingungen erfolgt.
- Umstellungs- und Anpassungs- bzw. Umstrukturierungsinvestitionen, die zur Standortsicherung beitragen und insbesondere der Erhaltung der vorhandenen Dauerarbeitsplätze dienen.
- Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen, Spezialwerkzeugen, etc.
- Bauinvestitionen
- Erwerb von immateriellen Wirtschaftsgütern nur in Form von Rechten, Patenten und Lizenzen (außer Software- bzw. Internetlizenzen) und sofern diese 25% der Gesamtinvestitionen nicht überschreiten.
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern der Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten mit Beleg erfolgt.
- Gefördert wird bei investiven Maßnahmen die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

3.2 Dauerarbeitsplätze; Beschäftigte werden als „jährliche Arbeitseinheiten“, d.h. der während eines Jahres vollzeitlich Beschäftigten gewertet. Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.

3.3 Nicht förderfähig sind:

- Der Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende Ausgaben.
Ausnahme: Erwerb einer von der Stilllegung bedrohten oder bereits stillgelegten Betriebsstätte (siehe 3.1), für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt).
- Ersatzinvestitionen
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- Geringwertige Wirtschaftsgüter, die im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Waren
- Leasing
- Mietkauf (sofern Aktivierung nicht beim Kapitalnehmer erfolgt)
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Werk- und Verbrauchsstoffe
- Kurzlebige Wirtschaftsgüter
- Verkehrs- und Transportmittel, sofern diese primär dem Transport dienen
- Immaterielle Wirtschaftsgüter in Form von Beratungsdienstleistungen, Qualifizierungen, Marketingkonzepten, Internetportalen und ähnliches

- Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte
- Rabatt / Skonto
- Sollzinsen
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Gebühren von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Vorhaben, durch die sich der Geschäftsbereich oder die Größe eines Betriebes in Bereiche verlagert, die nach Nr. 4.2 dieser Richtlinie von der Förderung ausgeschlossen sind

Des Weiteren finden die ausgeschlossenen Förderbereiche der AGFVO in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

4. Zuwendungsempfänger

4.1 Antragsberechtigt sind:

- Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen und Existenzgründer aus Industrie, Handwerk, Handel, Bau-, Verkehrs-, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe.

Kleine Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden gem. dem Anhang zur Empfehlung 2003/361EG der Kommission vom 06.05.2003, veröffentlicht im Amtsblatt L 124, S. 36, der Europäischen Gemeinschaft vom 20.05.2003, definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. € haben. Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem Antrag stellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragsstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden. *)

Mittlere Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie werden danach definiert als Unternehmen, die nicht kleine Unternehmen sind und weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben. Sofern weitere Unternehmen wirtschaftlich oder vertraglich mit dem Antrag stellenden KMU verbunden sind, sind deren Beschäftigtenzahlen, Umsätze und Bilanzsummen anteilig oder vollständig den Werten des antragstellenden KMU hinzuzurechnen. Dabei ist die Intensität der Bindung zu berücksichtigen. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der AGFVO enthaltenen Berechnungsmethoden. *)

- Freiberufler und Gewerbebetriebe, deren Unternehmensgegenstand eine freiberufliche Tätigkeit ist bzw. die aus einem Zusammenschluss freiberuflich Tätiger entstanden sind.

4.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- Vorhaben des großflächigen Groß- und Einzelhandels mit mehr als 700m² Verkaufsfläche oder mehr als 1200m² Bruttogeschossfläche, die einzeln oder in ihrer Summe oder in Verbindung mit bereits bestehenden Betrieben die o.a. Größe überschreiten.

*) geändert aufgrund gesetzlicher Neuregelung ab dem 01.01.2005

- Pflegeeinrichtungen
- Betriebe aus den Sektoren Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur
- Betriebe aus dem Kredit- und Versicherungsgewerbe
- Betriebe, die auf Grund einer mangelnden Qualität des Vorhabens bei der NBank bereits abgelehnt wurden
- Betriebe, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben

4.3 Es besteht ein Kumulierungsverbot zwischen der GA und der KMU-Richtlinie. Wurde ein Antrag auf Förderung bereits von Seiten des Landes abgelehnt ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4.4 Es gilt der Sitz der rechtlich selbständigen Betriebsstätte.

5. Fördervoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss in Form einer sachkapital bezogenen Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nachrangig.

5.3 Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen öffentlichen Beihilfen, die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze von 20% der Förderung nicht überschreiten.

5.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Zuschuss pro Einzelmaßnahme grundsätzlich mindestens 3.000€ beträgt (Bagatellgrenze). Die Höchstfördersumme pro Einzelmaßnahme beträgt grundsätzlich 50.000,00 €.

Die Förderquote des Zuschusses beträgt

- bei kleinen Unternehmen bis zu 20 %,
- bei mittleren Unternehmen bis zu 10 %

der förderfähigen Investitionskosten. Soweit das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Nettoinvestitionskosten maßgeblich.

5.6 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Mit der Durchführung der Maßnahme kann frühestens mit Zugang einer schriftlichen Bestätigung begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird.

5.7 Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein.

- 5.8 Der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25% leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.
- 5.9 Es muss ein in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Unternehmens ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 5.10 Die neu geschaffenen bzw. gesicherten Arbeits- und Ausbildungsplätze müssen für mindestens drei Jahre ab dem Abschluss der Maßnahme vorhanden sein.
- 5.11 Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens drei Jahre zweckgebunden verwendet werden.
- 5.12 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht stillgelegt, übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) hinaus verlagert werden. Dies bezieht sich nicht auf die Rechtsnachfolge bei Betriebsübernahmen.
- 5.13 Mit dem Vorhaben ist grundsätzlich spätestens drei Monate nach Erteilung der Bewilligung zu beginnen.
- 5.14 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist grundsätzlich auf maximal 12 Monate nach Antragseingang begrenzt.

6. Verfahren, Verwendungsnachweis, Aufbewahrungspflichten

- 6.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich vor Investitionsbeginn unter Verwendung eines Antragsformulars an den Landkreis Rotenburg (Wümme), zu richten. Eine schriftliche Eingangsbestätigung geht dem Antragsteller umgehend zu.
- 6.2 Grundlage der Entscheidung sind die in der Anlage 1 (Scoringtabelle) vorgegebenen Kriterien. Dem Antrag sind beizufügen:
- eine Betriebsbeschreibung
 - eine Beschreibung und Begründung der geplanten Investition,
 - bei Existenzgründung: Businessplan, Rentabilitätsvorschau für drei Jahre, ggf. Eröffnungsbilanz
 - Schlussbilanzen, bzw. Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Jahre
 - Beschäftigungsnachweis aller vorhandenen Dauer-/Teilzeit- und Ausbildungsplätze
 - die Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug
 - Je nach Art der Investitionsmaßnahme und des Unternehmens ist die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich.

- 6.3 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist bewilligende Stelle. Die Beratung der Unternehmen und die Bewilligung der Anträge werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme), Stabsstelle Kreisentwicklung in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune vorgenommen.
- 6.5 Die Kofinanzierung der EU-Förderung (25% des Zuschusses) muss zu gleichen Teilen vom Landkreis Rotenburg (Wümme) (=12,5%) und der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde (=12,5%) getragen und sichergestellt sein.
- 6.6 Gemäß der Transparenzrichtlinie der EU (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08. Dezember 2006 Abl. L 371/1, Art. 7 Ziff. 2. d) müssen die Endbegünstigten einer Veröffentlichung ihrer Förderdaten zustimmen.
- 6.7 Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch erklärt.
- 6.8 Über die Auszahlung des Zuschusses wird nach Abschluss der Maßnahme und fristgerechter Vorlage eines vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigten Verwendungsnachweises durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) entschieden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Abschluss vorzulegen und setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege (mit Nachweis der Auszahlung) zur Prüfung vorzulegen.
- 6.9 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt oder wird gekürzt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände nicht für die Dauer von drei Jahren zweckgebunden verwandt werden oder
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht erhalten bzw. geschaffen werden.
- 6.10 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.
- 6.11 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) oder von ihm beauftragte Einrichtungen haben das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes oder der EU vorbehalten.
- 6.12 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen bis zum 31.12.2022 aufzubewahren.

Anlage:

Scoring-System des Landkreis Rotenburg (Wümme) zur Bewertung der Förderanträge

Stand: Kreistagsbeschluss 16.12.2010

EntwurfStand: 02.12.2010**Haushaltssatzung**

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 16.12.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	218.996.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	219.979.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	212.776.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	203.320.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.202.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.815.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.556.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.400.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	231.535.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	231.535.900 Euro

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2011 wird**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.208.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.208.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.895.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.905.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	760.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.895.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.665.600 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.964.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.956.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.100 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.960.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.481.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	658.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	658.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	135.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.618.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.274.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.356.800 Euro festgesetzt. Für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

Für den Nettoeregietrieb Rettungsdienst wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 658.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.641.600 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoeregietriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 52 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 16. Dezember 2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)

**6. Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Änderung der Verordnung
über des Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" (LSG-ROW 121)
vom 16.12.2010**

Aufgrund des § 14 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird durch Beschluss des Kreistages vom 16.12.2010 verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Flurstücke 39/4, 39/8, 41/3, 42 und 48/9 der Flur 2 von Brauel - Forstfläche "Düngel" in einer Größe von ca. 78,60 ha werden aus dem durch die "Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Ostetal des Landkreises Bremervörde" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" herausgenommen.

(2) Die herausgenommen Flächen sind in der mit dieser Verordnung veröffentlichten Karte, die Bestandteil der Verordnung ist, schraffiert dargestellt.
Die neue Grenze verläuft auf der dem Landschaftsschutzgebiet abgewandten Reihe der schwarzen Linie.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg, den 16.12.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann

Satzung
des Seniorenrates im Landkreis Rotenburg (Wümme)

§ 1
Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Als selbständige Vertretung der im Landkreis Rotenburg (Wümme) lebenden älteren Menschen wird ein Seniorenrat gebildet, der den Namen „Seniorenrat im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ (Seniorenrat) führt.
- (2) Der Seniorenrat hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (3) Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme).
- (4) Der Seniorenrat ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied im Landesseniorenrat Niedersachsen e. V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Seniorenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Seniorenrates ist die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes übernimmt er im Rahmen der Altenhilfe die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen (60 Jahre und älter) am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken. Ferner soll er Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf die Probleme der älteren Menschen aufmerksam machen und an deren Lösungen mitarbeiten. Er versteht sich als Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und politischem Gebiet in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme).
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Belange der älteren Menschen gegenüber allen zuständigen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Altenhilfe betätigen
 - Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Altenhilfe
 - Unterhaltung der Verbindung zu Seniorenheimen und -unterkünften sowie Kontaktpflege, insbesondere Zusammenarbeit mit den Heimbeiräten und Heimfürsprechern
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der älteren Menschen

- Beratung und Unterstützung der Seniorenbeiräte in den Städten, Sams- und Einheitsgemeinden (Gemeinden) sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei den vielfältigen Aufgaben der Altenhilfe.

(3) Der Seniorenrat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Seniorenrat hat das Recht, im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst zu bestimmen. Er kann sich im Rahmen dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben.

(7) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Seniorenrat an Weisungen nicht gebunden. Er wird vom Sozialamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Die finanziellen Aufwendungen für die Aufgabenbewältigung trägt der Landkreis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3

Bildung des Seniorenrates

(1) Der Seniorenrat setzt sich zusammen aus dem Vorstand und je einem Vertreter der Gemeinden im Kreisgebiet. Mitglied des Seniorenrates kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder werden von den Gemeinden auf Vorschlag der bestehenden Seniorenbeiräte benannt. Gleichzeitig benennt die jeweilige Gemeinde für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied.

(2) Es können nur Kreiseinwohner benannt werden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr im Erwerbsleben stehen und kein kommunales Mandat wahrnehmen.

(3) Nimmt eine Gemeinde das Vorschlagsrecht nicht wahr, bleibt der Platz unbesetzt.

(4) Jedes Mitglied des Seniorenrates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds oder durch freiwilligen Austritt.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder der Wahl in den geschäftsführenden Vorstand rückt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit nach.

§ 4

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt 5 Jahre, entsprechend der Wahlperiode der Kommunen.

(2) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, spätestens 3 Monate nach Beginn der Wahlperiode in den Kommunen.

§ 5

Rechtstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Seniorenrates arbeiten ehrenamtlich. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(2) Die Mitglieder des Seniorenrates genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit Unfallversicherungsschutz durch den Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover.

(3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 6

Organe des Seniorenrates

Organe des Seniorenrates sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die erweiterte Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassenwart/in

(2) Der Seniorenrat wird durch den Vorsitzenden vertreten.

(3) Zur Geschäftserleichterung können

- a) ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in
- b) ein/e stellvertretende/r Kassenwart/in
- c) ein/e Pressereferent/in

gewählt werden.

§ 8

Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird für die Dauer einer Amtszeit (§ 4) gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter/ einer Stellvertreterin schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der Stellvertreter/innen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien und über die Auflösung des Seniorenrates
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Der Seniorenrat wird von dem/der Vorsitzenden spätestens eine Woche vor Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. In Eilfällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Seniorenrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch dreimal im Jahr.

(3) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet der/die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Seniorenrates.

(4) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Es ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen.

§ 11

Die erweiterte Mitgliederversammlung

Die erweiterte Mitgliederversammlung besteht aus allen von den Gemeinden benannten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Sie tritt ausschließlich zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihren Reihen den Vorstand und ggf. den erweiterten Vorstand. Gewählt sind die Personen, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet das Los.

§ 12

Auflösung des Seniorenrates und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Seniorenrates kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Seniorenrates oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesseniorenrat Niedersachsen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurden von der Mitgliederversammlung am 10. August 2010 verabschiedet und tritt am Tage nach der Verabschiedung in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinien vom 07. November 2006.

Rotenburg (Wümme), den 10. August 2010

Seniorenrat im Landkreis Rotenburg (Wümme)

(Peter Bitomsky)

(Hinrich Corleis)

(Winfried Schusters)

(Luise von Bargaen)

(Anneliese Corleis)

Präambel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als kommunaler Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zugelassen worden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist damit verpflichtet, für die Aufgabenerfüllung nach dem SGB II eine besondere Einrichtung zu errichten und zu unterhalten. Er hat hierfür zum 01.01.2005 das Arbeitsmarktportal Rotenburg (Wümme) – ArRoW – errichtet, das ab dem 01.01.2011 unter der Bezeichnung Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) weiter geführt wird. Gemäß den §§ 6d, 18d SGB II ist ab dem 01.01.2011 bei jedem Jobcenter ein örtlicher Beirat einzurichten.

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit des örtlichen Beirats für das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Auf Grund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 16.12.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der örtliche Beirat führt die Bezeichnung „Örtlicher Beirat des Jobcenters des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ (im Folgenden: örtlicher Beirat) und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.

§ 2

Aufgabe

Der örtliche Beirat hat die Aufgabe, das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten.

§ 3

Bildung

(1) Der örtliche Beirat besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Diese werden durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) berufen.

(2) Der Beirat besteht aus jeweils einer Vertreterin / einem Vertreter nachfolgender Organisationen:

- Kreishandwerkerschaft
- Industrie- und Handelskammer
- Unternehmensverband
- Agentur für Arbeit
- Wirtschaftsförderung des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme)
- Städte und Samtgemeinden
- Landvolk
- Berufsbildende Schulen
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)
- Wohlfahrtsverband/gemeinnütziger Träger
- einer ähnlichen, am örtlichen Arbeitsmarkt beteiligten Organisation.

Solange eine / mehrere der genannten Organisationen keine Vertreterin / keinen Vertreter in den örtlichen Beirat entsendet/n, verringert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.

(3) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind Vertreterinnen / Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, von der Mitgliedschaft im örtlichen Beirat ausgeschlossen.

(4) Für jede Vertreterin / jeden Vertreter werden bis zu zwei Ersatzmitglieder bestimmt.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die in Absatz 2 genannten Organisationen vorgeschlagen. Ebenso wird im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds, ein nachrückendes Mitglied oder Ersatzmitglied durch diese benannt.

(6) Die Mitgliedschaft im örtlichen Beirat kann durch Erklärung des Mitglieds oder Ersatzmitglieds oder der entsendenden Organisation beendet werden; es erfolgt eine Nachbesetzung.

(7) Die Mitglieder des örtlichen Beirats werden alle drei Jahre neu berufen; die bisherige Mitgliedschaft im örtlichen Beirat schließt eine erneute Berufung nicht aus.

§ 4

Organisation

(1) Der örtliche Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich.

(2) Das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) lädt im Benehmen mit der / dem Vorsitzenden die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ein.

(3) Vorschläge für die Tagesordnung sind schriftlich und mindestens 21 Tage vor der Sitzung bei dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) einzureichen.

(4) An den Sitzungen des örtlichen Beirats nehmen die Mitglieder des örtlichen Beirats, die / der Beauftragte für Chancengleichheit im Sinne von § 18e SGB II, Vertreterinnen / Vertreter des Jobcenters des Landkreises Rotenburg (Wümme), die zuständige Dezernentin / der zuständige Dezernent sowie die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Rotenburg (Wümme) teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt als Zuhörer teilzunehmen.

(5) Der örtliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Aus den Mitgliedern des örtlichen Beirats wählt dieser eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Der örtliche Beirat kann Beschlüsse fassen, die ihn selbst binden. Gegenüber dem Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) können Empfehlungen ausgesprochen werden.

(2) Der örtliche Beirat fasst seine Beschlüsse sowie seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen rechnen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Geschäftsordnung ist mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zu beschließen. Eine Änderung der Geschäftsordnung erfolgt auf gleichem Wege.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig bzw. kann Empfehlungen aussprechen, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(5) Die Vorsitzende / der Vorsitzende stellt das Beratungsergebnis fest.

§ 6

Ergebnisprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses enthält die Namen der Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Beratungsgegenstände und gestellten Anträge, die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion, die Beschlüsse / Empfehlungen und die Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen.

(2) Für die Erstellung des Protokolls ist das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) verantwortlich.

(3) Das Ergebnisprotokoll ist in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

(4) Das genehmigte Ergebnisprotokoll wird durch das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) dem Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Information und Kenntnisnahme übersandt.

§ 7

Kosten

Die Mitglieder des örtlichen Beirates erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung. Die mit der Sitzungsteilnahme verbundenen Aufwendungen und / oder Fahrtkosten sind durch die entsendenden Organisationen im Rahmen der insoweit einschlägigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu tragen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Der Landrat

Mitteilungsvorlage Ordnungsamt Tagesordnungspunkt: 23		Drucksachen-Nr.: 2006-11/1047 Status: öffentlich Datum: 14.12.2010
Termin	Beratungsfolge:	
16.12.2010	Kreistag	

Bezeichnung:

Anfrage der Kreistagfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.11.2010:
Atomkraftwerke/Endlager und Schutz der Bevölkerung

Sachverhalt:

Die von der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der anliegenden Anfrage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1: *Wer wäre im Falle eines schweren Atomunfalls in einem dieser vier z. T. sehr alten und als Pannenreaktoren bekannten Atomkraftwerke für eine rechtzeitige und umfassende Information der umliegenden Städte und Gemeinden zuständig? Hat es entsprechende Übungen für den Ernstfall gegeben? Mit welchem Sirenenzeichen würden die Bürgerinnen und Bürger bei Auswirkungen auf den Landkreis informiert?*

Antwort: Zuständig sind die Landkreise als Katastrophenschutzbehörden, auf deren Gebiet sich die kerntechnischen Anlagen befinden. Diese Katastrophenschutzbehörden üben regelmäßig. Eine Sirenenalarmierung der Bevölkerung ist nach dem Abbau des bundeseigenen Warnnetzes in den 90er Jahren im Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht mehr möglich.

Frage 2: *Besitzt der Landkreis speziell für diesen Fall einen Katastrophenplan, nach dem gehandelt werden müsste? Wer hätte in unserem Landkreis die Hauptverantwortung? Wie würden Familien zusammengeführt?*

Antwort: Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt außerhalb der in den Schutzplänen für die kerntechnischen Anlagen vorgesehenen Außenzone (25-km-Radius) und hat deshalb keine eigenen Sonderpläne für Schadensfälle mit Freisetzung radioaktiver Strahlung aufzustellen. Er ist in den Katastrophenschutzplänen der zuständigen Landkreise als Aufnahmegebiet für die ggf. dort zu evakuierenden Personen vorgesehen. Die Koordinierung der in einem solchen Fall zu treffenden Maßnahmen obläge dem hiesigen Katastrophenschutzstab unter Leitung des Ersten Kreisrat Dr. Lühring, Vertreterin Kreisverwaltungsdirektorin von Ostrowski. Die letzte Verantwortung für alle zu treffenden Maßnahmen trägt der Landrat.

Frage 3: *Wo Könnten Personen mit Strahlenschäden behandelt werden und wie viele Plätze gibt es dafür a) in der Nähe b) bundesweit?*

Antwort: Das Land Niedersachsen hält ausreichend Jodtabletten zu Jodblockade der Schilddrüse bei einem kerntechnischen Unfall für alle ggf. Betroffenen bereit. Die Ausgabe dieser Tabletten würde in den Wahllokalen erfolgen, für die Koordinierung der Ausgabe gilt das zu Frage 2 Gesagte. Grundsätzlich können Personen mit Strahlenschäden in jedem Krankenhaus behandelt werden. Schwere Fälle würden in den Regionalen Strahlenschutzzentren (siehe Anlage) behandelt und aufgenommen werden. Die Aufnahmemöglichkeit liegt dabei zwischen 10 und 20 Patienten je Einrichtung, insgesamt also ca. 175-200 Patienten bundesweit.

Frage 4: *Gibt es Evakuierungspläne für den Ernstfall? Welche Transportmittel sind vorgesehen?*

Antwort: Wie bereits gesagt, liegt der Landkreis Rotenburg (Wümme) außerhalb der in den Planungen für die bestehenden Kernkraftwerke vorgesehenen Evakuierungsgebiete. Eigene Evakuierungspläne für einen solchen Fall sind deswegen nicht erforderlich.

Frage 5: *Gibt es oder gab es Pläne für Transporte von Atommüll, die auch durch den Landkreis führen? Wurden solche Transporte schon durchgeführt? Gibt es Pläne für die Sicherung solcher Transporte?*

Antwort: Pläne für Transporte von Atommüll durch den Landkreis sind hier nicht bekannt. Für die so genannten „Castor“-Transporte verlaufen denkbare Transportstrecken auch durch den Landkreis, auch haben solche Transporte in der Vergangenheit bereits stattgefunden. Für die Sicherung der Transporte gelten die einschlägigen Vorschriften, bzw. bei den „Castor“-Transporten die Weisungen der Polizeieinsatzleitungen. Eigener Pläne hierfür bedarf es nicht.

Regionale Strahlenschutzzentren

Die Regionalen Strahlenschutzzentren sind Leitstellen, die im Falle einer erhöhten Strahleneinwirkung die optimale Versorgung der Unfallopfer sicherstellen.

Asklepios-Klinik St.Georg
Abt. für Nuklearmedizin
Lohmühlenstraße 5
20099 Hamburg

Medizinische Hochschule
Abt. Nuklearmedizin/Biophysik
Carl-Neuberg-Straße 1
30625 Hannover

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Nuklearmedizinische Klinik
Leo-Brandt-Straße
52428 Jülich

Universitätskliniken des Saarlandes
Abt. für Nuklearmedizin
Gebäude 50
66421 Homburg/Saar

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Medizinische Abteilung
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Städtisches Klinikum München GmbH
Krankenhaus München
Schwabing Institut für Medizinische Physik und
Strahlenschutz
Kölner Platz 1
80804 München

Uniklinikum Greifswald
Klinik für Nuklearmedizin
Fleischmannstraße 42-44
17487 Greifswald

Charité - Universitätsklinikum Berlin
Campus Benjamin Franklin
Institut für Nuklearmedizin
Hindenburgdamm 30
12200 Berlin

Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin
Universitätsklinikum
Carl Gustav Carus an der
Technischen Universität Dresden
Fetscherstraße 74
01307 Dresden

Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin
der Universität Würzburg
Oberdürrbacherstr. 6
97080 Würzburg

Helmholtz Zentrum München
Institut für Strahlenschutz
Ingolstädter Landstraße 1
85764 Neuherberg



Reinhard Bussenius • Wallbeckstal 6 • 27432 Bremervörde

Landkreis Rotenburg/Wümme
z.H. Herrn Landrat
Hermann Luttmann
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg/Wümme
auch
per Telefax! 04261/983-2199

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

0 2. Nov. 2010

Rotenburg (Wümme)
Kreistagsfraktion

Reinhard Bussenius

Wallbeckstal 6
27432 Bremervörde

Telefon: 04761/16 84
Mail: rbussenius@freenet.de
Web: www.gruene-ky-rotenburg.de

1. November 2010

Anfrage Atomkraftwerke/Endlager und Schutz der Bevölkerung

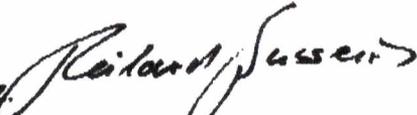
Sehr geehrter Herr Landrat,

nach der Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 28.10.2010, Atommeiler zum Teil erheblich länger am Netz zu lassen, wird das Atomunfallrisiko auch für die Menschen im Landkreis Rotenburg erheblich erhöht und verlängert. Neben den Atomkraftwerken Unterweser, Brunsbüttel, Brokdorf und Krümmel ist auch das geplante Endlager Gorleben nur wenige Kilometer Luftlinie vom Landkreis entfernt. Angesichts dieser Tatsachen bitten wir Sie, in der kommenden Kreistagssitzung den Mitgliedern des Kreistags und den Bürgerinnen und Bürgern zu folgenden Fragen Auskunft zu geben.

1. Wer wäre im Falle eines schweren Atomunfalls in einem dieser vier z.T. sehr alten und als Pannenreaktoren bekannten Atomkraftwerke für eine rechtzeitige und umfassende Information der umliegenden Städte und Gemeinden zuständig? Hat es entsprechende Übungen für den Ernstfall gegeben? Mit welchem Sirenenzeichen würden die Bürgerinnen und Bürger bei Auswirkungen auf den Landkreis informiert?
2. Besitzt der Landkreis speziell für diesen Fall einen Katastrophenplan, nach dem gehandelt werden müsste? Wer hätte in unserem Landkreis die Hauptverantwortung? Wie würden Familien zusammengeführt?
3. Wo könnten Personen mit Strahlenschäden behandelt werden und wie viele Plätze gibt es dafür a) in der Nähe und b) bundesweit?
4. Gibt es Evakuierungspläne für den Ernstfall? Welche Transportmittel sind vorgesehen?

5. Gibt es oder gab es Pläne für Transporte von Atommüll, die auch durch den Landkreis führen? Wurden solche Transporte schon durchgeführt? Gibt es Pläne für die Sicherung solcher Transporte?

Mit freundlichen Grüßen

gez. 

Reinhard Busenius
(Bündnis 90/ Die Grünen,
Mitglied der Kreistagsfraktion)